

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1968	Nummer 33
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	16. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten der Musikkorps	296
203208	21. 2. 1968	RdErl. d. Finanzministers Mitteilung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mietwert von Dienst- und Werkdienstwohnungen und der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütung an die für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Kassen	296
2370	17. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler	296
244	20. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	298
764	25. 1. 1968	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale Münster (Westf.)	299
7861	26. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungserlaß zu den Richtlinien des BML für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe	299

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 28. 2. 1968	300

I.

203014

**Ausbildung
der Polizeivollzugsbeamten der Musikkorps**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1968 —
IV C 3 — 4656

Für die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten, die in einem Polizeimusikkorps verwendet werden sollen, und für die ergänzende Ausbildung gelten folgende Richtlinien:

1 Ausbildung für Anfänger

- 1.1 Die musikalische Ausbildung für Anfänger führen die Kreispolizeibehörden durch, bei denen ein Polizeimusikkorps besteht. Die Anzahl der auszubildenden Beamten richtet sich nach dem Ersatzbedarf. Zu diesem Zweck melden die in Betracht kommenden Kreispolizeibehörden **zum 1. 5. eines jeden Jahres** der Kreispolizeibehörde Düsseldorf ihren künftigen Bedarf und die zu besetzenden Instrumente. Die KPB Düsseldorf teilt den Gesamtbedarf dem Lehr- und Führungsstab mit.
- 1.2 Der Lehr- und Führungsstab veranlaßt, daß alle Polizeivollzugsbeamten seines Aufsichtsbereiches, die die Grundausbildung beendet haben und sich in der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei befinden, über die Möglichkeit einer späteren Verwendung bei einem Polizeimusikkorps unterrichtet werden.
- 1.3 Beamte, die an einer späteren Verwendung in einem Polizeimusikkorps interessiert sind, sind der KPB Düsseldorf zu melden.
- 1.4 Die KPB Düsseldorf stellt die Eignung dieser Beamten fest. Zu dieser Feststellung sind die Leiter der Polizeimusikkorps des Landes Nordrhein-Westfalen heranzuziehen. Die geeigneten Beamten der Bereitschaftspolizei werden nach Beendigung der Ausbildung zu der Kreispolizeibehörde versetzt, bei der ein Bedarf besteht.
- 1.5 Bis zur I. Fachprüfung sind die Beamten im praktischen Polizeivollzugsdienst zu verwenden. Sie dürfen an einem Tag in der Woche im Polizeimusikkorps auf ihre künftige Verwendung vorbereitet werden.
- 1.6 Nach der I. Fachprüfung beginnt die systematische musikalische Ausbildung. Sie dient dem Ziel, musikalische Fertigkeiten auf einem Haupt- und Nebeninstrument und die erforderlichen theoretischen Grundlagen aus der Harmonie- und Gehörlehre zu vermitteln.

2 Ergänzende Ausbildung

- 2.1 Zur Verbesserung des Leistungsstandes können bewährte Beamte der Polizeimusikkorps an einem Musikinstitut, das im Bereich der Kreispolizeibehörde liegt, weiter ausgebildet werden. Die Weiterbildung kann auch von Fachkräften eines Musikinstituts oder Kultur-Orchesters beim Musikkorps vorgenommen werden.
- 2.2 An der Ausbildung sollen nur Polizeibeamte teilnehmen, die nicht älter als 45 Jahre sind, die I. Fachprüfung bestanden haben, über eine gute musikalische Begabung verfügen, mindestens ein Instrument beherrschen und wenigstens 5 Jahre in einem Polizeimusikkorps oder einem anderen anerkannten Orchester verwendet worden sind.
- 2.3 Die Ausbildung soll sich auf das Hauptinstrument (Blas- oder Streichinstrument), Klavier- und Partiturspiel, Musiktheorie, Instrumentationslehre, Orchester-spiel, Gehörbildung und rhythmische Erziehung erstrecken.
- 2.4 Jede Kreispolizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beamte gleichzeitig zu einem Musikinstitut entsenden. Die den Kreispolizeibehörden entstehenden Kosten müssen sich im Rahmen der zugewiesenen Haushaltssmittel halten.

Der RdErl. v. 20. 2. 1958 (n. v.) — IV C 4 — 19.15 — Tgb.Nr. 351/58 (SMBI. NW. 203014) tritt hiermit außer Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 296.

203208

**Mitteilung
des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mietwert
von Dienst- und Werkdienstwohnungen und der
Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütung an die
für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Kassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1968 —
B 2730 — 06 — IV A 4

Nach Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 1966 ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Mietwert einer Dienst- oder Werkdienstwohnung und der für die Wohnung zu entrichtenden Dienst- oder Werkdienstwohnungsvergütung dem Steuerabzug zu unterwerfen, sofern er 20 DM monatlich übersteigt. Diese Freigrenze ist bundeseinheitlich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 1967 enden, auf 40 DM heraufgesetzt worden. Ich bitte, diese neue Freigrenze bei der Mitteilung der für die Versteuerung maßgebenden Beträge an die für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Kassen zu beachten. Außerdem bitte ich dafür zu sorgen, daß spätere Änderungen der zu versteuernden Beträge rechtzeitig den Kassen mitgeteilt werden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1966 (n. v.) — II A 4 — 25.48 — 5944/66 — (SMBI. NW. 203208) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 296.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbau
Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1968 — III A 4 — 4.550 — 5562/67

I.

Zur Weiterführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden „Bundesanstalt“ genannt) erneut besondere Mittel bereitgestellt und die für den Einsatz dieser Mittel geltenden „Grundsätze“ in neuer Fassung herausgegeben. Von den auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Mitteln wird ein Teil dem Land darlehnsweise zum Einsatz als öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden wie bisher von mir im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes (im folgenden „Landesarbeitsamt“ genannt) den für die Förderung entsprechender Wohnungsbauvorhaben zuständigen Bewilligungsbehörden zur Unterbringung von Pendlern an ihrem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsort zweckgebunden zugewiesen. Die örtlich zuständigen Arbeitsämter werden im Zusammenwirken mit den Bewilligungsbehörden und den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Unternehmen zunächst feststellen, ob und gegebenenfalls wieviel Angehörige des begünstigten Personenkreises vorhanden sind, für die Wohnraum nach Maßgabe nachstehender Weisungen gefördert werden soll. Den Bauherren wird vom Landesarbeitsamt ein „Förderungsbescheid“ erteilt, worin ihm die Förderung seines Bauvorhabens im Rahmen dieser Maßnahme in Aussicht gestellt wird.

Durchschriften des Förderungsbescheides wird das Landesarbeitsamt jeweils der zuständigen Bewilligungsbehörde und mir übersenden.

II.

1. Für die Bewilligung der Mittel gelten:

- a) die in der Anlage beigefügten „Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler“ (im folgenden „Grundsätze“ genannt) der Bundesanstalt vom 28. 6. 1967,
- b) die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt wird.

2. Hinsichtlich des begünstigten Personenkreises wird auf die Nummern 8 bis 10 der „Grundsätze“ Bezug genommen. Hiernach gehören wie bisher nicht etwa alle Pendler zwischen bisherigem Wohnort und Arbeitsplatz zum begünstigten Personenkreis, sondern nur sogenannte Fernpendler, die von ihrer Wohnung bis zum Arbeitsplatz in der Regel eine einfache Wegstrecke von 1 Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zurückzulegen haben.
3. (1) Die zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind wie folgt einzusetzen:
- Die aus Mitteln der Bundesanstalt stammenden Mittel als nachstellige öffentliche Baudarlehen gemäß Nummer 39 WFB 1967 (Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen [Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967] v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 —) in Verbindung mit den Darlehenssatzbestimmungen 1967 (Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen [Darlehenssatzbestimmungen 1967 — DSB 1967] v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 —) und unter Beachtung der in Nummer 11 der „Grundsätze“ über die Darlehenshöhe getroffenen Regelung.
 - Landeswohnungsbaumittel als Annuitätshilfen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1967 (Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätshilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen [Annuitätshilfebestimmungen 1967 — AnhB 1967] v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 —) und als Aufwendungsbeihilfen gemäß den Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 (AufwBB 1967) (Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen [Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 — AufwBB 1967] v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370 —).
 - Der gemäß vorst. Buchstabe a) zulässige Betrag darf dabei zusammen mit dem gemäß vorstehenden Buchstaben b) durch Annuitätshilfen verbilligungsfähigen Bankdarlehen den nach Nummer 6 AnhB 1967 im Einzelfall jeweils zulässigen Darlehensbetrag nicht überschreiten. Für die Bewilligung von Annuitätshilfen ist dabei weitere Voraussetzung, daß die erforderlichen Annuitätshilfemittel aus den bei der Bewilligungsbehörde jeweils verfügbaren Bewilligungsrahmen entnommen werden können. Die nebeneinander zulässige Bewilligung von Baudarlehen und Annuitätshilfen ist in Abweichung von Nummer 3 AnhB 1967 zulässig.
- (2) Nach Erteilung des Förderungsbescheides durch das Landesarbeitsamt ist die Zuteilung der Mittel der Bundesanstalt seitens der Bewilligungsbehörde bei mir zu beantragen. Dabei hat die Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß die zur Verbilligung von Bankdarlehen erforderlichen und bestimmungsgemäß zulässigen Annuitätshilfemittel zur Verfügung stehen oder aber nicht erforderlich sind.
4. (1) Für die Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Mittel und die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrages gelten an Stelle der Regelungen in den Nummern 12 und 13 der „Grundsätze“ die Bestimmungen gemäß Nummern 41, 42 und 43 WFB 1967.
- (2) Demzufolge trägt das Land Nordrhein-Westfalen den verhältnismäßig hohen Tilgungs- und Zinsendienst der Bundesanstalt gegenüber selbst.
5. (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnungen bei Schaffung von 8 und mehr Wohnungen innerhalb eines Bauvorhabens ist zugunsten der Bundesanstalt in Abteilung II des Grundbuches mindestens gleichrangig mit der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

„Die auf dem Grundstück errichteten Wohnungen dürfen bis zur Tilgung des Darlehens, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der

Eintragung der Dienstbarkeit an, nur solchen Personen zur Nutzung überlassen werden, für die das zuständige Arbeitsamt bestätigt, daß sie dem Personenkreis angehören, der in die Förderung des Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einbezogen ist.“

(2) Bei Bauvorhaben mit weniger als 8 Wohnungen ist die Zweckbestimmung durch eine schuldrechtliche Verpflichtung im Darlehensvertrag zu sichern.

6. Hinsichtlich der Beantragung und Bewilligung der öffentlichen Mittel gelten, abweichend von Nummer VII der „Grundsätze“ die Bestimmungen in den Nummern 66 bis 82 WFB 1967. Von der Bewilligung der Mittel ist das Landesarbeitsamt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Wirtschaftlichkeitsberechnung zu unterrichten.

III.

Der RdErl. v. 26. 5. 1965 (SMBI. NW. 2370) wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß er für die Abwicklung der auf seiner Grundlage bewilligten öffentlichen Baudarlehen noch anzuwenden ist.

Anlage

Grundsätze für die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler

Vom 28. Juni 1967

Aus den vom Vorstand der BAVAV bereitgestellten Mitteln zur Förderung des Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, werden Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gewährt:

Die Grundsätze vom 15. 3. 1961 verlieren damit für die nach Beschuß dieser Grundsätze eingehenden Darlehensanträge ihre Geltung.

I.

Zweck

- Durch die Gewährung der Darlehen soll der Wohnungsbau für verheiratete deutsche Arbeitnehmer gefördert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht.

II.

Allgemeine Voraussetzungen

- Gefördert werden nur Wohnungen, die den Merkmalen des sozialen Wohnungsbau entsprechen. Bevorzugt zu fördern sind Familienheime und Eigentumswohnungen.
- Nicht gefördert wird die Einrichtung von Wohnungen.
- Für bereits im Bau befindliche oder fertiggestellte Wohnungen können Darlehen nicht gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen.
- Die nach diesen Grundsätzen zu fördernden Wohnungen können auch anderen Personen überlassen werden, wenn dadurch die an sich unterzubringenden Personen des begünstigten Personenkreises in sonstigen Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau oder sonstigen vorhandenen Wohnungen angemessen untergebracht werden. Die Bindung der Tauschwohnungen ist entsprechend zu sichern.
- Hinsichtlich der Standorte der Wohnungen sollen die für die Landesplanung zuständigen Stellen angehört werden.

III. Personenkreis

8. Gefördert wird der Wohnungsbau für
 - a) verheiratete deutsche Arbeitnehmer, die in einer nicht zumutbaren Entfernung von ihrem Arbeitsplatz wohnen. Hierbei ist in der Regel von einer **einfachen Wegstrecke von 1 Std. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszugehen**, wobei Voraussetzung ist, daß Wohnung und Beschäftigungsstelle sich nicht in derselben Gemeinde bzw. in deren Randgebieten befinden;
 - b) verheiratete deutsche Arbeitnehmer, die an Betriebe außerhalb der Ballungsräume herangeführt werden sollen oder deren weitere Beschäftigung in solchen Betrieben gesichert werden soll;
 - c) Schwerbeschädigte und sonstige körperlich oder geistig Behinderte, deren Vermittlung in eine geeignete Arbeitsstelle dadurch erleichtert werden kann oder wenn die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses dadurch ermöglicht wird.
9. Innerhalb des Personenkreises der Ziff. 8 sind Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, bevorzugt zu fördern.
10. Verheirateten Arbeitnehmern können verwitwete und ledige gleichgestellt werden, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese überwiegend unterhalten.

IV.

Höhe, Verzinsung und Laufzeit der Darlehen

11. Die Höhe des Darlehens je Wohnung beträgt in der Regel **bis zu 9 000,— DM**. Bei Familien, die mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren in Wohngemeinschaft leben, kann für das 3. und jedes weitere dieser Kinder das Darlehen um 1 500,— DM erhöht werden. Bei der Erstellung von Mietwohnungen, deren Wohngesinhaber erst später bestimmt werden können, ist für die Berechnung der Darlehenshöhe in jedem Fall der Regelsatz von 9 000,— DM anzusetzen. Die Mittel der BAVAV sollen dazu dienen, Finanzierungslücken zu schließen.
12. Die Darlehen sind mit 2 vH jährlich zu verzinsen. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer an das durchleitende Kreditinstitut (Nr. 19) eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.
13. Die Laufzeit der Darlehensmittel beträgt insgesamt 10 Jahre. Die Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten oder Annuitäten zu tilgen.
14. Für rückständige Beträge (Zinsen und Tilgungsbeträge) hat der Darlehensnehmer für die Dauer des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 2 vH über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu ersetzen.

V.

Bedingungen für die Bewilligung

15. Die Gewährung des Darlehens setzt voraus, daß die lückenlose Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist.
16. Der Darlehensnehmer muß sich verpflichten, bis zur Tilgung des Darlehens in der Wohnung nur Angehörige des in Ziff. 8 aufgeführten Personenkreises aufzunehmen.
17. Zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen hat der Bauherr bis zur Zeit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs-Erbbaugrundbuchs zu bestellen. Ist der Bauherr eine Gebietskörperschaft, so kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn er sich verpflichtet, für den Fall einer Veräußerung der Wohnung dem Erwerber eine entsprechende Auflage zu machen.

Sofern es sich bei einzelnen Vorhaben um weniger als 8 Wohnungen handelt, ist die Zweckbestimmung der Wohnungen durch die Aufnahme einer schuld-

rechtlichen Verpflichtung in dem mit dem Darlehensnehmer abzuschließenden Darlehensvertrag zu sichern.

18. Der Ansatz des Zinsersatzes ist bedingt zugelassen. Bei Mietwohnungen muß sich der Bauherr jedoch verpflichten, die über 1 vH hinausgehenden Tilgungsbeträge nur insoweit in die Miete einzurechnen, als dadurch die zulässige Miete nicht überschritten wird.

VI. Ausreichung der Mittel

19. Die Mittel werden über das Land oder über Kreditinstitute unter deren voller Haftung oder unter deren Bürgschaft ausgereicht. Als Kreditinstitute kommen mit der Ausleihung von Landesbaudarlehen beauftragte Spezialinstitute oder sonstige Institute, die auf dem Gebiet der Wohnungsbaufinanzierung tätig sind, in Betracht.

VII. Verfahren

20. Der Darlehensantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem für den Standort der Wohnung zuständigen Arbeitsamt oder bei den vom Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes bestimmten Stellen in doppelter Ausfertigung einzureichen.
21. Für die Entscheidung über die Förderung ist der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig. Anträge auf Förderung des Baues von mehr als 50 Wohnungen durch einen Bauherrn sind zuvor der Hauptstelle vorzulegen.
22. Über den Darlehensantrag entscheidet die durchleitende Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

VIII. Prüfung

23. Die BAVAV ist jederzeit berechtigt, bei den durchleitenden Stellen und dem Endkreditnehmer die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in alle das Darlehen betreffende Unterlagen und durch Einholung von Auskünften selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht steht dem Bundesrechnungshof zu.

— MBl. NW. 1968 S. 296.

244

Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1968 — IV C 4 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschn. I Nr. 11 Buchstabe b) meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 244) wird daher wie folgt neu gefaßt:

UdSSR bis 31. 12. 1960	100 Rubel = 42,— DM
vom 1. 1. 1961	
bis 4. 3. 1961	100 Rubel = 463,— DM
vom 5. 3. 1961	
bis 30. 6. 1963	100 Rubel = 444,40 DM
vom 1. 7. 1963	
bis 30. 11. 1965	100 Rubel = 441,90 DM
vom 1. 12. 1965	
bis 7. 2. 1967	100 Rubel = 444,40 DM
vom 8. 2. 1967	
bis 30. 11. 1967	100 Rubel = 441,30 DM
ab 1. 12. 1967	100 Rubel = 442,50 DM.

— MBl. NW. 1968 S. 298.

764

**Satzung
der Landesbank für Westfalen Girozentrale
Münster (Westf.)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1968 —
2221 — 1180/67 — III B 2

1. Meine Bek. v. 16. 2. 1955 (SMBI. NW. 764) erhält folgende Überschrift:

**Satzung
der Landesbank für Westfalen Girozentrale
Münster (Westf.)**

2. Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster, hat am 2. November 1967 eine Änderung des § 9 Abs. 7 der Satzung der Bank vom 16. Februar 1955 (SMBI. NW. 764) beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist.

Die genannte Satzungsbestimmung wird wie folgt geändert:

§ 9

(7) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Stellvertreter kann auch jederzeit von der entsendenden Stelle abberufen werden.

— MBl. NW. 1968 S. 299.

7861

**Durchführungserlaß
zu den Richtlinien des BML für die Gewährung von
Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 1. 1968 — II 2 — 2125/1.1 — 1444

Die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe vom 2. 1. 1968 (MinBl. BML 1968 S. 50) — nachfolgend genannt: Richtlinien — werden wie folgt ergänzt:

1 Anträge und Betriebsentwicklungspläne

- 1.1 Vordrucke für Anträge und Betriebsentwicklungspläne, die als Auflage für die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach den Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1, vorgesehen sind, werden vom Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise auf Anforderung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe abgegeben.
- 1.2 Um Übergangsschwierigkeiten bei der Einführung der neuen Formblätter für die Betriebsentwicklungspläne nach den Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1, so weit wie möglich zu vermeiden, können mit den bisher üblichen Formblättern erarbeitete Betriebsentwicklungspläne in einer Übergangsfrist bis zum 1. 7. 1968 bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern eingereicht werden. Nach dieser Übergangsfrist sind nur noch Betriebsentwicklungspläne nach den Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1, anzuwenden.
- 1.3 Formblätter für Anträge, Betriebsentwicklungspläne und Vermögensübersichten gemäß Abschnitt V. Nr. 1 a) bis c) der Richtlinien werden von den Landwirtschaftskammern beschafft.
- 1.4 Der Antrag auf Zustimmung zum Betriebsentwicklungsplan und der Betriebsentwicklungsplan (in doppelter Ausfertigung) sind an den zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (Richtlinien, Abschnitt VI, Nr. 1).

1.5 Wenn im Betriebsentwicklungsplan Kauf, Neu-, Um- oder Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude vorgesehen sind, sind für die nach den Richtlinien, Abschnitt II, Nr. 2 a), auszustellenden Bescheinigungen darüber, daß eine Aussiedlung nicht in Betracht kommt, zuständig:

- 1.51 im Hinblick auf ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
- 1.511 die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, sofern ein Flurbereinigungsverfahren nicht eingeleitet ist oder innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht eingeleitet wird,
- 1.512 das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung, sofern ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet ist oder innerhalb der nächsten zwei Jahre eingeleitet wird,
- 1.52 im Hinblick auf die Bauleitplanung der Gemeinde die zuständige Gemeindeverwaltung.
- 1.6 Mit der Einreichung des Antrages auf Zustimmung zum Betriebsentwicklungsplan hat der Antragsteller die Kenntnis der jeweils gültigen Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe zu bestätigen.

2 Annahme der Betriebsentwicklungspläne

Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach den Richtlinien, Abschnitt II, Nr. 1, und Abschnitt V, Nr. 2. Anträge und Betriebsentwicklungspläne von Antragstellern, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind an den Gutachterausschuß weiterzuleiten. In den übrigen Fällen ist das Ergebnis der Vorprüfung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3 Begutachtung der Betriebsentwicklungspläne

- 3.1 Die Gutachterausschüsse (Richtlinien, Abschnitt VI. Nr. 2) werden für den Dienstbezirk jeder Landwirtschaftskammer gebildet. Ihnen gehören an:
 - 3.11 ein Beauftragter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen;
 - 3.12 zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Gutachter;
 - 3.13 ein vom regionalen Landwirtschaftsverband oder bei Investitionsvorhaben für Spezialkulturen vom zuständigen Fachverband zu benennender Gutachter. An Sitzungen, bei denen ein Mitarbeiter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen als Beauftragter Gutachter nicht anwesend ist, hat der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter teilzunehmen oder einen Dienstangehörigen der Landwirtschaftskammer hiermit zu beauftragen.
 Falls erforderlich, kann der Gutachterausschuß einen Vertreter von hauptsächlich beteiligten Finanzierungsinstituten und einen Wirtschaftsberater in beratender Eigenschaft hinzuziehen.
- 3.2 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.3 Mit der Geschäftsführung des Gutachterausschusses ist ein Dienstangehöriger der Landwirtschaftskammer zu beauftragen.
- 3.4 Die Betriebsentwicklungspläne sind mit den Stellungnahmen und Vorschlägen des Gutachterausschusses (Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1 c), und Abschnitt VI. Nr. 2) an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weiterzuleiten.
- 3.5 Von der Ermächtigung (Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1, vorletzter Absatz), daß bei einer beihilfefähigen Investitionssumme zwischen 25 000 DM und 50 000 DM in jedem Falle ein Betriebsentwicklungsplan nach den Richtlinien, Abschnitt V. Nr. 1 a), vorzulegen ist, mache ich keinen Gebrauch.

4 Genehmigung des Betriebsentwicklungsplanes (Richtlinien, Abschnitt VI. Nr. 3)

- 4.1 Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter entscheidet an Hand der Stellungnahmen und Vorschläge des Gutachterausschusses über die Förderungswürdigkeit der im Betriebsentwicklungsplan aufgeführten Investitionen und über zusätzliche Auflagen [Richtlinien, Abschnitt V, Nr. 1 b) und c)]. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten ist es anheimgestellt, das Verfahren hinsichtlich der Genehmigung der Betriebsentwicklungspläne gemäß meinem RdErl. v. 14. 11. 1967 (n. v.) — II 2 — 2125.1.1 — 391 — durchzuführen.

5 Antrag auf Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe (Richtlinien, Abschnitt VI. Nr. 4)

- 5.1 Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 5.2 Die Anträge auf Bewilligung und Auszahlung der Investitionsbeihilfen sind über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weiterzuleiten.
- 5.3 Die Anträge auf Bewilligung der Investitionsbeihilfen für beihilfefähige Investitionen im Rechnungsjahr 1968 sind vorzulegen, sobald die Höhe der Kosten und der Zeitpunkt der Leistung (Bau, Anschaffung, Auf-

stockung) bekannt sind, spätestens jedoch bis zum 15. 12. 1968.

- 5.4 Der Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise ist über die Bewilligung und Auszahlung zu unterrichten.
- 5.5 Den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten ist es anheimgestellt, das Verfahren hinsichtlich der Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe gemäß meinem RdErl. v. 14. 11. 1967 (n. v.) — II 2 — 2125.1.1 — 391 — durchzuführen.

6 Bescheinigung über die Buchführung

- 6.1 Die Bescheinigung über die Buchführung auf Grund der Auflagen nach den Richtlinien, Abschnitt V, Nr. 2 a), stellt der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise aus, sofern die Erfüllung dieser Auflagen gewährleistet ist und der Nachweis hierfür nicht anderweitig erbracht werden kann.
- 6.2 In Fällen, in denen die Einführung einer Buchführung mit den in den Richtlinien, Abschnitt V, Nr. 2 a), genannten Aufzeichnungen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, kann bis zum 31. 12. 1968 hinsichtlich der an eine Buchführung zu stellenden Anforderungen die bisherige Regelung beibehalten werden.

7 Unbare Eigenleistungen

Unbare Eigenleistungen nach Abschnitt IV der Richtlinien können als beihilfefähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 299.

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 28. 2. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2022	5. 2. 1968 Änderungen der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	30
630	5. 2. 1968 Ergänzung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	30
7843	9. 2. 1968 Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	30

— MBl. NW. 1968 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.